



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 3 vom 03.02.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
• Übungen der Bundeswehr	24
Stadt Kelheim	
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim betreffend den Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2023	25
Verwaltungsgemeinschaft Langquaid	
• Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2023	26
Sonstiges	
• Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für die Müllverwertungsanlage Ingolstadt	28
• Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für die Deponie Eberstetten II	29



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 30.01.2023, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 22.02.2023 und am 27.02.2023 im südwestlichen Landkreis Kelheim zwischen Mauern, Dürnhart (Biburg) und Meilenhofen Marschübungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 30.01.2023
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Weinhofer
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Kelheim betreffend den Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2023.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 19.12.2022 den Erlass folgender Verordnung beschlossen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2022.

Aufgrund § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474), i. V. m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2023

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in der Stadt Kelheim Verkaufsstellen anlässlich

- a) **der „Autoschau“**
am Sonntag, 26. März 2023, von 12.00 bis 17.00 Uhr
- b) **des „Kelheimer Fischerfestes“**
am Sonntag, 21. Mai 2023, von 12.00 bis 17.00 Uhr
- c) **der „Regional- und Umwelttage“**
am Sonntag, 24. September 2023, von 12.00 bis 17.00 Uhr
- d) **des „Martinimarktes“**
am Sonntag, 19. November 2023, von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid

für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.006.915 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.006.915 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.948.553 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.914.666 €
und einem Saldo von	33.887 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	40.000 €
und einem Saldo von	- 40.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-6.113 €
--	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.415.053 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 9.497 Einwohnern festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 149,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 12.01.2023 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 01.02.2023

H. Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

- Müllverwertungsanlage Ingolstadt -

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung der thermischen Müllverwertungsanlage durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die thermische Müllverwertungsanlage anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne 90,00 EUR.

2. Pauschalgebühren:
Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums)
oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge 10,00 EUR

Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg 10,00 EUR

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

- Deponie Eberstetten II -

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner DKII-Reststoffdeponie Eberstetten II durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur Ablagerung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Ablagerung an der Abfallentsorgungsanlage anliefert. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne

– Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*)	257,00 EUR
– Asbest, betongebunden (AVV 170605*)	103,00 EUR
– Rost- und Kesselaschen (AVV 190112, 190111*)	96,00 EUR

2. Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferungen bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| – Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*) | 25,00 EUR |
| – Asbest, betongebunden (AVV 170605*) | 10,00 EUR |

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender